

Gemeinschaftsdienstordnung

1. Allgemeines

Der ASV Preetz und Umgebung e.V. hat am Trenter See, in der Freudenholmer Bucht und am Lanker See mit den Vereinsanlagen und -einrichtungen Vermögenswerte zur körperlichen Ertüchtigung und Freizeitgestaltung geschaffen, die den Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung stehen.

Die Erhaltung und Verbesserung dieser Werte sowie die Erledigung anderer Vereinsarbeiten ist nur durch die Mitwirkung aller Mitglieder in Form von Gemeinschaftsdiensten (GD) möglich.

2. Gemeinschaftsdienstregelung

Zur Regelung des Dienstesatzes gilt folgende Gemeinschaftsdienstordnung:

- 2.1 Jedes aktive und jugendliche Mitglied ist verpflichtet Gemeinschaftsdienst zu leisten.
Auf Antrag kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss das Mitglied befristet oder auf Dauer vom GD befreien bzw. zu Ersatzleistungen heranziehen.
Der Antrag muss im 1. Quartal des Jahres mit schriftlicher Begründung an den Vorstand gestellt werden.
Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.
Funktionsträger des ASV, KSFV oder LSFV leisten ihren GD durch die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgabe und sind vom allgemeinen GD befreit.
Mitglieder ab vollendetem 70ten Lebensjahr sind von der GD-Pflicht befreit; es steht ihnen frei, sich weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwillig zu beteiligen.
- 2.2 Nichtgeleisteter GD ist finanziell zu ersetzen (Gleichheitsprinzip).
- 2.3 Die Stundenzahl des im Kalenderjahr zu leistenden GD sowie die Höhe der Ersatzgebühren für nicht geleisteten GD bestimmt die Jahreshauptversammlung.
- 2.4 Durch Vorstand und Mitglieder wird der wesentliche Inhalt des Gemeinschaftsdienstes im Voraus festgelegt. Die Vereinswarte schlagen basierend hierauf rechtzeitig beabsichtigte Maßnahmen vor und legen die Termine in einem GD-Plan fest.
Für die organisatorische Durchführung des GDs sind die Vereinswarte zuständig und verantwortlich, sie können sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- 2.5 Anmeldungen zum GD werden nur auf dem übergebenen Formular organisatorisch erfasst. Für die zeitgerechte Ableistung des GDs ist das Mitglied selbst verantwortlich. Es erhält zu Jahresbeginn die Termine der Dienstesätze und entscheidet in Abstimmung mit dem zuständigen Vereinswart, an welchem Termin es bereit ist GD zu leisten.
Nachmeldungen sind vom Mitglied gemäß GD-Plan direkt mit dem jeweiligen Vereinswart zu regeln.
- 2.6 Der 2. Vorsitzende führt die Gesamtübersicht des geleisteten GD und ist zusammen mit dem Schatzmeister für die finanzielle Abwicklung (Ersatzgebühr) verantwortlich.

Die Vereinswarte vermerken in eigenen Listen und quittieren den geleisteten GD auf dem Anhang des Fischereierlaubnisscheins des jeweiligen Mitgliedes.

In Zweifelsfällen gilt allein die Eintragung auf dem grünen ASV-Fischereierlaubnisschein.

3. Inkrafttreten

Die Gemeinschaftsdienstordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2010 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit entfallen alle bisherigen Regelungen.